



Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende / Studium

Projektkennung: 2023-1-DE01-KA131-HED-000125928

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2024/25

1. PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** („Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

Einerseits

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“) Fachhochschule Potsdam – D POTSDAM03

Anschrift: Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Anke Weiß – Leitung International Office

und

andererseits

dem/der Teilnehmenden („Teilnehmende/r“)

Vor- und Nachname der/des Teilnehmenden:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnr.:

E-Mail-Adresse:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber*in (falls nicht der*die Teilnehmer*in):

Name der Bank:

BIC-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Steuer-ID:

Zuständiges Finanzamt:

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium

Anhang II Erasmus Charta für Studierende

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

Der*die Teilnehmer*in erhält:

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung

teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

Der finanzielle Unterstützung umfasst auch (vom International Office auszufüllen)

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität¹

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel²

Reisetage für Green Travel (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)³

1 Nur bei eingereichter ehrenwörtlicher Erklärung zum Aufstockungsbetrag für Studierende mit geringeren Chancen.

2 Nur bei eingereichter ehrenwörtlicher Erklärung zum grünen Reisen.

3 Nur bei eingereichter ehrenwörtlicher Erklärung zum grünen Reisen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
- 1.2 Die Einrichtung gewährt dem*der Teilnehmer*in Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.3 Der*die Teilnehmer*in nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____.
- 2.3 Die Phase gemäß diesem Grant Agreement umfasst:
 - eine physische Mobilitätsphase vom _____ bis _____, was _____ Tagen entspricht.
 - _____ geförderte Reisetage aufgrund von Green Travel
 - eine virtuelle Komponente vom _____ bis _____
- 2.4 Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der*die Teilnehmer*in an der Aufnahmeeinrichtung für akademische Zwecke physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der*die Teilnehmer*in an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.
- 2.5 Die Dauer der physischen Mobilitätsphase muss mindestens 60 Kalendertage und darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.6 Das *Transcript of Records* der Aufnahmeeinrichtung und/oder die *Confirmation of Stay* muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, ggf. einschließlich einer virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG (vom International Office auszufüllen)

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung von 2023) berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von _____ **Tagen**.
Aufgrund des vorhandenen Budgets kann die Einrichtung nicht die vollständige Aufenthaltsdauer von Langzeitmobilität im Ausland fördern und muss deshalb auf Zero Grant-Tage zurückgreifen. Der Erasmus+ Zuschuss wird somit unabhängig von der tatsächlichen physischen Aufenthaltsdauer wie folgt vergeben:

Erasmus+ Mobilitätsphase	Erasmus+ Zuschuss
60 – 180 Tage	Für max. 135 Tage
181 – 360 Tage	Für max. 270 Tage

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt. Ein voller Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

- 3.3 Der*die Teilnehmer*in kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilität innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenze stellen. **Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.** Bei einer Langzeitmobilität ist eine Verlängerung **vom Sommer- auf das Wintersemester nicht möglich**. Der*die Teilnehmer*in kann sich innerhalb der hochschulweit festgelegten Bewerbungsfristen erneut für einen

Aufenthalt im anschließenden Wintersemester bewerben. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

- 3.4 Die Einrichtung stellt dem*der Teilnehmer*in die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase und ggf. Reisetage durch eine Zahlung **in Höhe von** **EUR** zur Verfügung.
- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Inklusionsbeihilfe, zusätzlicher Betrag für Green Travel, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten), werden auf der Grundlage der ehrenwörtlichen Erklärung durch den*die Teilnehmer*in berechnet.
- 3.6 Eine Nutzung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.
- 3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsmaßnahmen erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase.

Die Zahlung erfolgt an den*die Teilnehmer*in und entspricht 80% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der*die Teilnehmer*in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

Die Auszahlung des Erasmus+ Zuschusses erfolgt in zwei Raten und ist gekoppelt an die Vorlage folgender Dokumente:

Auszahlung	Einreichen im International Office von:
Erste Rate (80%)	Grant Agreement, Learning Agreement (Section 1 "Before the Mobility"), ggf. OLS Sprachtest
Zweite Rate (20%)	Transcript of Records der Gasthochschule (15 ECTS pro Semester), Confirmation of Stay, Erfahrungsbericht, Ausfüllen der EUSurvey-Onlineumfrage

- 4.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

- 5.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der*die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, zum Beispiel indem er*sie nicht die absolvierte **Mindestanzahl von 15 ECTS pro Semester** durch ein Transcript of Records und/oder eine (Sprachkurs-)Teilnahmebescheinigung nachweisen kann, muss er*sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss ganz oder zum Teil zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

- 6.1 Der*die Teilnehmer*in muss über ausreichenden Versicherungsschutz (mind. Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen (besonders, wenn der Aufenthalt in Gebieten mit Reisewarnung stattfinden wird) und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei zusätzlicher Versicherungsschutz verbunden ist. Die Einrichtung bietet Hilfestellungen, damit der*die Teilnehmer*in selbst eine Versicherung abschließen kann. Der*die Teilnehmer*in bestätigt die Information erhalten zu haben, dass die Möglichkeit besteht, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Nähere Auskünfte beim DAAD unter <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>.
- 6.2 Der ausreichende Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

Informationen zur Krankenversicherung im Ausland:

Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des*der Teilnehmer*in mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein.

Informationen zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen im Ausland:

Diese Versicherungen decken Schäden ab, die der*die Teilnehmer*in während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der*die Teilnehmer*in läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist.

Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

- 6.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der*die Teilnehmer*in. **Der*die Teilnehmer*in bestätigt, dass mindestens Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.**

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

- 7.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHT (EUSURVEY-ONLINEUMFRAGE)

- 8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung über das Online-Tool: EU-Survey innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 8.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

- 9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
- 9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.
- 9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Hochschuleinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>
- 10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).
- 10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer



personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

- 12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

- 13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.
- 13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer*in

Fachhochschule Potsdam

Unterschrift

Unterschrift

Ort: _____, den _____

Potsdam, den _____